

BGH, Urteil vom 29.09.1961 – IV ZR 50/61 LG Hildesheim;

OLG Celle 26.07.1960 Titel: BGH: Urteil vom 29.09.1961 - IV ZR 50/61

Normenkette: § 79 BEG § 92 Abs. 1 BEG § 94 BEG

Amtlicher Leitsatz: Ist über die Wirkung bestimmter Krankheiten auf die Arbeitsfähigkeit einer Verfolgten an verschiedenen Zeitpunkten zu befinden, so ist hierüber regelmäßig auf Grund des Gutachtens geeigneter ärztlicher Sachverständiger nach einheitlichen Maßstäben zu entscheiden. Verkündet am 29. September 1961 hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 27. September 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Maaß und Dr. Loewenheim für Recht erkannt:

Auf die Revisionen des Klägers und des beklagten Landes wird das Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Celle vom 26. Juli 1960 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Gerichtsgebühren und Auslagen für die Revisionsinstanz werden nicht erhoben. Von Rechts wegen Der im Jahre 1898 in Mława (Polen) geborene Kläger erlernte das Schneiderhandwerk. Nach dem Ende des ersten Weltkrieges arbeitete er in seinem Handwerk an verschiedenen Orten Deutschlands, von 1925 bis 1934 bei einem Meister I in K. a. d. S. Er gibt an, bei diesem Meister zuletzt etwa 250 RM monatlich verdient zu haben. Diese Stellung verlor der Kläger 1934 wegen seiner jüdischen Abstammung. Nach seiner Darstellung beabsichtigte er daraufhin, sich in seinem Handwerk selbständig zu machen, was ihm damals möglich gewesen sei. Die dazu notwendige Gewerbebescheinigung wurde ihm aber nach seiner Behauptung wegen seiner Abstammung versagt. Nachdem er längere Zeit Arbeitslosenunterstützung erhalten hatte, wanderte er im Jahre 1936 nach Uruguay aus. Dort hatte er, wie er vorträgt, zuerst mit großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, weil er in seinem Handwerk nur gelegentlich Beschäftigung fand. Von 1946 bis Februar 1957 arbeitete er als Schneider bei der Firma C. in Montevideo. Nach seinen Angaben verdiente er in dieser Stellung pro Tag 10 Pesos, über die Höhe seines monatlichen Gesamteinkommens schwanken seine Angaben: In der dem Entschädigungsantrag vom 2. August 1956 beigefügten, in der Deutschen Botschaft am 26. Juli 1956 beurkundeten Versicherung an Eides Statt hat er es mit durchschnittlich 200 Pesos beziffert. Nach der von dem jüdischen Hilfskomitee der Naziopfer in Uruguay vom 19. März 1957 vorgelegten Erklärung belief es sich auf 250 Pesos im Monat. Seit vielen Jahren ist der Kläger in ärztlicher

Behandlung; infolge einer Reihe von Beiden und Beschwerden ist seine Arbeitsfähigkeit stark herabgesetzt. Der Kläger fordert Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen und wegen Gesundheitsschadens. Die Entschädigungsbehörde hat ihm wegen des zuerst genannten Schadenstatbestandes eine Kapitalentschädigung von 6.374 DM oder eine Rente von monatlich 133 DM zugebilligt. Für die Festsetzung dieser Leistungen hat ihn die Entschädigungsbehörde einem Beamten des einfachen Dienstes gleichgestellt und den Schadenszeitraum auf die Zeit vom 5. März 1934 bis 31. Dezember 1945 bemessen. Von den Gesundheitsschäden, die die Erwerbsfähigkeit des Klägers im ganzen nach Ansicht der Entschädigungsbehörde um mehr als 50 % mindern, beruhen nach der Stellungnahme dieser Behörde 30 v.H. auf vegetativ-nervösen Störungen, die in erster Linie als anlagebedingt angesehen wurden. Dieses Leiden ist nach dem Entscheid der Entschädigungsbehörde im Umfang von 10 v.H. der Minderung der Erwerbsfähigkeit als verfolgungsbedingt, nämlich anhaltend abgrenzbar verschlimmert, angesehen worden. Hierfür hat ihm die genannte Behörde ein Heilverfahren bewilligt. Das Landgericht hat die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil hat zum Teil Erfolg gehabt. Er erreichte zwar nicht, einem Beamten des mittleren Dienstes gleichgestellt zu werden, das Berufungsgericht hat ihm aber schon für die Zeit ab 1. Juli 1956 eine Berufsschadensrente zugesprochen, außerdem Kapitalentschädigung und Rente wegen des Gesundheitsschadens. Mit der vom Senat zugelassenen Revision will das beklagte Land erreichen, daß das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt wird und die Entschädigung wegen des gesundheitlichen Schadens wegfällt. Der Kläger verfolgt mit seiner Revision das Ziel, unter Einstufung in den mittleren Dienst höhere Entschädigungsleistungen zu erhalten. Beide Parteien bitten darum, die Revision der Gegenseite zurückzuweisen. Beide Rechtsmittel sind begründet. I. Die Revision des Klägers hat Erfolg, weil die Erwägungen des Berufungsgerichts zur Dauer des Entschädigungszeitraums nicht frei von Rechtsirrtümern sind. 1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Kläger durch die Entlassung aus dem Dienst des Schneidermeisters I in seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit geschädigt worden ist. Es hat deshalb den Kläger nach seinem Durchschnittseinkommen, das er nach seinen Angaben in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung erzielt hatte, in die vergleichbare Gruppe des einfachen Dienstes eingestuft. Sieht man in dieser Entlassung das schädigende Ereignis, so ist die Einstufung aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden (§§65, 87 Abs. 1, 91, 92, 76 BEG; §§30, 31, 14 der 3. DV-BEG in der Fassung der 3. VO zur Änderung der 1., 2. und 3. VO zur Durchführung des BEG vom 8. Mai 1961 - BGBl. I, 521). Wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß dargelegt hat, kommt es in diesem Zusammenhang auf

die besonderen beruflichen Fähigkeiten und Leistungen des Geschädigten nicht an, sofern diese in der Entlohnung keinen Ausdruck gefunden haben. Ebenso wenig ist es für die Frage der Einstufung von rechtlicher Bedeutung, daß der Kläger nach seiner Darstellung vor seiner Entlassung in dem Betriebe seines Meisters die Stellung eines "Altgesellen" einnahm. Auch wenn das Berufungsgericht die mit dieser Stellung verbundenen Rechte und Pflichten nicht ausreichend gewürdigt haben sollte und daher - wie die Revision meint - nicht bedacht hat, daß der Kläger als Vertreter des Meisters und Vorgesetzter der übrigen Betriebsangehörigen galt, sind diese Merkmale für die Einstufung ohne rechtliche Tragweite, mögen sie auch für Ansehen und Achtung in Handwerkskreisen eine Rolle spielen. Für den Ausgleich des Schadens im beruflichen Fortkommen kommt es lediglich auf die wirtschaftliche Stellung des Geschädigten an, wie sie in den Einkünften aus abhängiger Arbeit zum Ausdruck gelangt. Daß die vorberufliche oder berufliche Bildung des Klägers im Mißverhältnis zu seiner Entlohnung gestanden hätte, hat das Berufungsgericht nicht feststellen können, so daß der Kläger auch diesen Gesichtspunkt des § 76 Abs. 1 Satz 3 nicht geltend machen kann, um daraus eine Einstufung in den mittleren Dienst herzuleiten.

2. Der Kläger sieht eine Schädigung im beruflichen Fortkommen ferner darin, daß er nach der Entlassung durch Verfolgungsmaßnahmen daran gehindert worden sei, sich seinen Wünschen entsprechend in seinem Handwerk selbständig zu machen. Diese Behauptungen hat der Kläger nicht erst im Berufungsrechtszug aufgestellt, wie das Oberlandesgericht annimmt, sondern schon in den Schriftsätzen vom 13. April 1959 (Bl. 25 GA), vom 30. Mai und 7. Juli 1959 (Bl. 31 ff u. 41 GA). Das Berufungsgericht hat dieses Vorbringen nicht näher gewürdigt, weil es aus Rechtsgründen die Vorschrift des § 114 BEG für unanwendbar hält. Es hat diese Ansicht vor allem mit dem Satz begründet, daß der Kläger deshalb "nicht an der Aufnahme einer seiner Berufsausbildung entsprechenden Erwerbstätigkeit gehindert worden sei, weil er eine solche Tätigkeit viele Jahre lang bis zum Verlust seiner Stellung bei dem Schneidermeister I innegehabt habe".

3. a) Die Revision ist der Ansicht, daß der Kläger nochmals in seinem beruflichen Fortkommen geschädigt worden sei, weil ihn die Behörden daran gehindert hätten, sich selbständig zu machen. Auf diesen neuen Tatbestand sei § 114 BEG anzuwenden. Das Berufungsgericht hat jedoch im Ergebnis zutreffend angenommen, daß bei diesem Sachverhalt die genannte Vorschrift nicht angewandt werden kann. Ihre Entstehungsgeschichte ergibt, daß sie in die Neufassung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956 aufgenommen wurde, um auch in den Fällen eine klare Grundlage für einen Entschädigungsanspruch zu schaffen, in denen der Verfolgte noch keinen Beruf ausgeübt, seine Berufsausbildung aber bereits abgeschlossen

hatte. Bei einem solchen Sachverhalt fehlte es bis dahin an einer ausreichenden gesetzlichen Regelung, weder konnten die Bestimmungen über die Ausbildungsschäden (§§115 ff BEG) angewandt werden noch paßten die Vorschriften über den Ausgleich der Schäden, die durch Eingriffe in die Erwerbstätigkeit (§§65 ff BEG) entstanden waren. Deshalb entsprach es der Billigkeit, wie in der amtlichen Begründung zu §50 e des Entwurfs hervorgehoben wird (vgl. Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, 1953, Drucks. 1949, S. 154), dem Fall der Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit denjenigen gleichzustellen, in dem der Verfolgte nach abgeschlossener Berufsausbildung eine entsprechende Tätigkeit nicht aufnehmen konnte. Aus dieser Stellung des §114 BEG im Aufbau der Schadenstatbestände folgt, daß aus dieser Vorschrift der Kläger keine Ansprüche herleiten kann, wenn ihm wegen der Entlassung aus dem privaten Dienstverhältnis ein Anspruch auf Entschädigung nach §§87 ff BEG zusteht. Ist er durch Gewaltmaßnahmen in der Nutzung seiner Arbeitskraft geschädigt worden, so hat er deshalb schon Anspruch auf Entschädigung. Neben diesem Anspruch ist §114 BEG nicht anwendbar, und zwar auch dann nicht, wenn sich der Kläger nach der Entlassung in seinem Handwerk selbständig machen wollte, um den wirtschaftlichen Folgen der Entlassung zu begegnen. b) Eine andere rechtliche Beurteilung würde auch dann nicht in Frage kommen, wenn der Kläger schon vor seiner Entlassung den Gedanken gehabt hätte, sich selbständig zu machen. Ob das Vorbringen des Klägers so zu verstehen ist, kann dahinstehen. In diesem Falle scheitert nämlich die Anwendung des §114 BEG daran, daß zwischen dem Abschluß der Berufsausbildung und der verfolgungsbedingten Nichtaufnahme der selbständigen Tätigkeit ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen muß. Auch das ergibt sich aus der besonderen Zweckbestimmung des §114 BEG und ist vom Senat in der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 26. April 1961 in der Sache IV ZR 296/60 näher begründet worden. Da nun hier der Kläger nach seiner Gesellenprüfung schon viele Jahre in abhängiger Stellung tätig war, fehlt es an diesem zeitlichen Zusammenhang. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht angenommen, daß der festgestellte Sachverhalt die Anwendung des §114 BEG nicht zuläßt. 4. Das Urteil muß jedoch aus einem anderen Grunde aufgehoben werden: Das Berufungsgericht hat den der Bemessung der Kapitalentschädigung zugrunde liegenden Zeitraum nicht rechtlich einwandfrei berechnet. Es hat angenommen, daß der Schaden im beruflichen Fortkommen mit der Entlassung am 5. März 1934 begonnen, aber Ende 1945 überwunden gewesen sei. Anfang 1946 habe, so nimmt das Berufungsgericht an, der Kläger wieder eine Daseinsgrundlage gefunden, wie sie bei Personen seiner Berufsausbildung und seiner Stellung in Montevideo regelmäßig anzutreffen sei. Das Berufungsgericht hat jedoch die Grundsätze, die in der Rechtsprechung des Senats

zur Auslegung des §75 BEG in derartigen Fällen entwickelt worden sind, nicht richtig angewandt (RzW 1959, 127 Nr. 29; 1960, 461 Nr. 27). Eine solche Beendigung des Schadenszeitraums ließe sich hier nur annehmen, wenn über die Einkommensverhältnisse von Personen entsprechender Vorbildung in Uruguay brauchbare Feststellungen getroffen worden seien. Es hätte außerdem geklärt werden müssen, ob und in welcher Weise die in diesem Lande ansässigen Berufsgenossen aus ihren Einkünften Vorsorge für ihr Alter treffen müssen. Hierzu hat der Kläger vorgetragen, daß er als früherer Pole weder aus der deutschen noch aus der dortigen Sozialversicherung Leistungen zu erwarten habe. Derartige Feststellungen sind schon deshalb notwendig, weil es zu Lasten des beklagten Landes geht, wenn nicht festgestellt werden kann, daß sich der Verfolgte in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes in einer seiner Berufsausbildung entsprechenden Weise eingegliedert hat (IV ZR 223/60 vom 27. Januar 1961). Das Berufungsgericht durfte daher Feststellungen über die Einkünfte der unselbständigen Schneider in Montevideo nicht für entbehrlich halten, auch nicht mit der Begründung, der Kläger habe nicht vorgetragen, weniger als seine im Lande ansässigen Berufsgenossen zu verdienen. Muß das Berufungsgericht auf den Einkommensvergleich nach §12 der 3. DV-BEG zurückgreifen, so kann die Kaufkraft der Währung Uruguays von Bedeutung sein. Auf die Entscheidung des Senats, die in RzW 1959, 509 Nr. 26 abgedruckt ist, wird in diesem Zusammenhang verwiesen. 5. Für die Festsetzung des Zeitraumes, der der Kapitalentschädigung zugrunde zu legen ist, kann von Bedeutung sein, zu welchem Zeitpunkt der Kläger tatsächlich arbeitsunfähig geworden ist (§79 Abs. 1 Satz 1 BEG). Diese Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn die Arbeitsunfähigkeit zu einem Teil verfolgungsbedingt ist, sofern nur die Grenze des Abs. 2 a.a.O. nicht überschritten wird. Diese Gesetzesbestimmung enthält für die Beendigung des Zeitraums, für den eine Kapitalentschädigung in Betracht kommt, eine besondere Bestimmung, die der allgemeinen Regelung des §121 Abs. 2 BEG vorgeht. Dieses Verhältnis der genannten Bestimmungen zueinander ergibt sich daraus, daß die Kapitalentschädigung nur für die Zeit in Betracht kommt, während der der Verfolgte auf Grund der gegen ihn gerichteten Gewaltmaßnahmen aus dem Erwerbsleben tatsächlich verdrängt war. Für die Dauer dieser Zeit ist die Höhe der Kapitalentschädigung unabhängig davon, daß der Verfolgte wegen eines Gesundheitsschadens nicht in der Lage war, die seiner Ausbildung und seinem Werdegang entsprechenden Einkünfte zu erzielen. Die Verdrängung oder Beschränkung in der Erwerbstätigkeit ist für die Bestimmung des Entschädigungszeitraums ohne Bedeutung, wenn der Verfolgte nicht mehr arbeitsfähig ist. Beruht dieses Schicksal auf Verfolgungsmaßnahmen, so dauert der Entschädigungszeitraum an, wenn diese Ursache eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50

v.H. herbeigeführt hat. Das Berufungsgericht hat, von seinem Standpunkt aus mit Recht, die Anwendung des §79 BEG nicht geprüft. Es hat aber die Voraussetzungen für die Entstehung des Rentenrechts nach §94 BEG erörtert und angenommen, daß der Kläger nach dem Zeugnis des Arztes Dr. F vom 17. Juli 1956 (EA Bl. 6) schon damals auf Grund einer verfolgungsbedingten "Coronar-Insuffizienz" um mehr als 50 v.H. arbeitsunfähig gewesen sei. Demgemäß hat das Berufungsgericht den Rentenbeginn auf den 1. Juli 1956 festgesetzt. Demgegenüber hat der Vertrauensarzt der Deutschen Botschaft, der den Gesundheitszustand des Klägers am 14./21. Januar 1958 begutachtet hat, die Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen dieses Leidens am 1. November 1953 auf 10 % geschätzt, zur Zeit der Untersuchung, Anfang 1958, mit 30 % bewertet. Der Beurteilung des Gesundheitsschadens hat das Berufungsgericht das zuletzt genannte Gutachten zugrunde gelegt. Es liegt aber auf der Hand, daß die Bewertungsmaßstäbe in allen Fällen, in denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit eines Verfolgten entschädigungsrechtlich eine Rolle spielen, besonders dann, wenn das gleiche Leiden zu bewerten ist, nicht verschieden sein dürfen. Für derartige Feststellungen sind in aller Regel nur solche Ärzte geeignet, die mit diesen Aufgaben vertraut sind (vgl. Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze 3. Aufl., Anm. 4 zu §79 BEG). II. Auch die Revision des beklagten Landes ist begründet. 1. Das Berufungsgericht hat dem Kläger Kapitalentschädigung und Rente für einen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden zugebilligt. Mit Hilfe des Vertrauensarztes der Deutschen Botschaft und des von ihm am 14. Januar 1958 erstatteten Gutachters ist es zu dem Ergebnis gekommen, daß ein weitgehend anlagebedingtes, mit Coronar-Sklerose in Verbindung stehendes Herzmuskelleiden die Erwerbsfähigkeit des Klägers bis jetzt um 30 v.H. mindere. Es hat ferner angenommen, daß dieses Leiden vor dem Beginn der Verfolgungsmaßnahmen noch nicht zur Manifestation gelangt und durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen wesentlich verursacht worden sei. Es hat im Einklang mit dem erwähnten Gutachten die auf Verfolgungsmaßnahmen beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 10 v.H. geschätzt und daher nach §4 der 2. DV-BEG das Herzmuskelleiden als durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht angesehen. Die Frage, in welchem Zeitpunkt dieses Leiden erstmalig aufgetreten ist, hat das Berufungsgericht ohne einen Anhaltspunkt im Gutachten entschieden, es hat den Anfang der Erkrankung auf den 1. Januar 1950 fest gesetzt, weil in diesem Jahre erstmalig ein EKG angefertigt worden sei. 2. Die Revision des beklagten Landes rügt vor allem, daß das Berufungsgericht es unterlassen habe, einen weiteren ärztlichen Sachverständigen hinzuzuziehen, vor allem, um aufzuklären, welche Anzeichen es wahrscheinlich machten, daß das erwähnte anlagebedingte Leiden überhaupt

durch Verfolgungsmaßnahmen mitverursacht worden sei. Ob diese Verfahrensrüge berechtigt ist, braucht nicht erörtert zu werden, da das Urteil entscheidungserhebliche Mängel bei der Anwendung des sachlichen Rechts aufweist, so daß es schon aus diesem Grunde nicht bestehen bleiben kann. 3. Wie sich aus dem Gutachten des genannten Arztes ergibt, war die Erwerbsfähigkeit des Klägers schon Jahre vor dem Beginn der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft herabgesetzt, und zwar durch eine Teilversteifung des rechten Armes und durch mittelstarke Krampfadern an beiden Unterschenkeln. Wurde der Kläger später durch ein Herzmuskel leiden noch mehr in seiner Erwerbsfähigkeit herabgesetzt, so wirkt das Hinzutreten weiterer Leiden sich in aller Regel stärker aus, als wenn das neue Leiden nur für sich allein die Erwerbsfähigkeit gemindert hätte. Der als Schneider durch die Teilversteifung des rechten Armes und die Krampfadern behinderte Kläger wurde also durch das Herzmuskel leiden stärker betroffen als wenn dies nur für sich allein bestanden hätte. Die richtige Bewertung des später hinzugekommenen, nach Ansicht des Berufungsgerichts verfolgungsbedingten Herzmuskelschadens läßt sich in derartigen Fällen vielfach durch die Anwendung der sogenannten Lohmüller'schen Formel erreichen. Dies hat der Senat in der RzW 1961, 67 Nr. 22 abgedruckten Entscheidung dargelegt. Diesen Gedanken entsprechend verringert sich aber die zunächst festgestellte Erwerbsminderung später, wenn nach dem Entstehen eines verfolgungsbedingten Leidens weitere Gesundheitsschäden auftreten, die die Erwerbsfähigkeit noch weiter herabsetzen, aber mit dem Verfolgungsschicksal nichts zu tun haben. Auch das ist bei dem Kläger der Fall. Er mußte sich nämlich nach dem erwähnten Gutachten im Jahre 1957 einer Blasensteinoperation unterziehen, die Folgen dieses Eingriffs und des ihm zugrunde liegenden Leidens haben die Erwerbsfähigkeit des Klägers, für sich betrachtet, um 25. v.H. gemindert. Wie in dem erwähnten Urteil des Senats dargelegt ist, muß in einem solchen Falle jeweils die während der einzelnen Zeitabschnitte bestehende Erwerbsminderung im ganzen festgestellt werden und im Vordergrund stehen. Alsdann ist wiederum für jeden Zeitabschnitt zu bestimmen, welcher Anteil der Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit auf verfolgungsbedingte Ursachen zu beziehen ist. Dies setzt auch voraus, daß die Entstehung und Entwicklung des Herzmuskelschadens näher aufgeklärt wird. Der Zeitpunkt, in dem erstmals ein EKG angefertigt wurde, gibt keinen brauchbaren Anhaltspunkt für die Manifestation eines Herzmuskel leidens ab. Ein derartig weiter zeitlicher Abstand zwischen Verfolgungserlebnissen und Manifestation nötigt nach aller Erfahrung zu besonderer Vorsicht bei der Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges (vgl. Hand, Zur Definition der anlagebedingten Beiden im Sinne des §4 der 2. DV-BEG, RzW 1961, 103). Hinzu kommt

hier, daß nach dem Stande der ärztlichen Wissenschaft die Ursachen der Entstehung und Entwicklung der Coronar-Sklerose weitgehend im dunkeln liegen und das Zusammenwirken der hier möglichen Ursachen über einen längeren Zeitraum hinaus selten aufgeheilt werden kann. Auf die Schwierigkeiten bei der ärztlichen Beurteilung gerade dieser Erkrankung ist in dem Beschluß des Senats, abgedruckt RzW 1961, 229 Nr. 26, anhand ärztlichen Schrifttums besonders hingewiesen worden. 4. Nach alledem wird das Berufungsgericht die Frage des verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens, dessen Anfang und Ende mit Hilfe eines neuen Gutachtens klären müssen. Die Kostenentscheidung beruht auf §225 BEG.